

Rundschreiben Nr. 13/2020

- 1 Innovationskredit 4.0 – Einführung 80%iger Haftungsfreistellungen
- 2 Bürgschaften der LfA – Aktualisierung der Bewilligungsgrundsätze

1 Innovationskredit 4.0 – Einführung 80%iger Haftungsfreistellungen

Bei den Haftungsfreistellungen im Innovationskredit 4.0 bietet der Europäische Investitionsfonds (EIF) im Zuge der Corona-Pandemie kurzfristig und zeitlich befristet (vorerst bis 31. März 2021) äußerst attraktive Fördermöglichkeiten im Rahmen der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität an. Wir führen deshalb ab sofort als zusätzliches Förderelement 80%ige Haftungsfreistellungen ein. Voraussetzung für die Wahl der neuen Produktvarianten ist eine Finanzierung von Betriebsmitteln, wobei auch ein investiver Teil mit enthalten sein kann. Für reine Investitionsvorhaben, bei denen eine Risikoentlastung benötigt wird, kann weiterhin die 70%ige Haftungsfreistellung gewählt werden. Die zwei neuen Produktvarianten zur Förderung von Innovations- und Digitalisierungsvorhaben einschließlich innovative Geschäftsmodelle (IV7) sowie von innovativen Unternehmen (IU7) werden ermöglicht durch die Einbindung der InnovFin-Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Sie zeichnen sich aus durch deutlich günstigere Konditionen als bei den bereits bestehenden Produktvarianten IV6 und IU6 mit 70%iger Haftungsfreistellung.

Weitere Informationen zu den neuen Produktvarianten können dem beigefügten Merkblatt „Innovationskredit 4.0“ sowie der Übersicht „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ entnommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ auf der Grundlage des ab 01.07.2020 gültigen EU-Basissatzes von -0,15 % sind unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht im Downloadbereich zu entnehmen oder können mit Hilfe des Beihilferechners auf der Startseite unseres Internetauftritts individuell ermittelt werden.

Für unsere Bankenpartner haben wir eine aktualisierte Übersicht über die Gesamtmargen in unserem Bankenportal unter www.lfa.de bereit gestellt.

Mit Einführung der Produkte IV7 und IU7 im Innovationskredit 4.0 ergeben sich auch Anpassungen im beigefügten Vordruck Nr. 105 „Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0“ sowie in den beiliegenden Merkblättern „Antragsunterlagen“, Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ und „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Einen allgemeinen Überblick zum Förderangebot der LfA für Innovations- und Digitalisierungsvorhaben einschließlich innovativer Geschäftsmodelle sowie innovativer Unternehmen bieten die Förderübersicht sowie das Infoblatt Innovationskredit 4.0, die diesem Rundschreiben beigefügt sind. Beide sind auch online abrufbar unter

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Foerderuebersicht.pdf
https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_innovationskredit4-0.pdf.

2 Bürgschaften der LfA – Aktualisierung der Bewilligungsgrundsätze

Bei den ebenfalls beigefügten Bewilligungsgrundsätzen für Bürgschaften der LfA wurden folgende Aktualisierungen vorgenommen:

- Konkretisierung, dass bei Bürgschaften auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ die maximale Laufzeit 6 Jahre und der maximale Bürgschaftssatz 90 % beträgt sowie die auf dieser Basis gewährten Bürgschaften auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission veröffentlicht werden.
- Klarstellung hinsichtlich des Verzichts auf die persönliche Mithaftung im Rahmen der zeitlich befristeten Corona-Erleichterungen.
- Umstellung auf eine grundsätzlich vierteljährliche Berechnung der Avalprovision bei nicht von der LfA refinanzierten Darlehen.

Alle Anpassungen in den als Anlagen beigefügten Merkblättern sowie im Vordruck Nr. 105 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen



Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für innovative Vorhaben (IV5)
- für innovative Vorhaben mit 70%iger Haftungsfreistellung (IV6)
- für innovative Vorhaben mit 80%iger Haftungsfreistellung (IV7)
- für innovative Unternehmen (IU5)
- für innovative Unternehmen mit 70%iger Haftungsfreistellung (IU6)
- für innovative Unternehmen mit 80%iger Haftungsfreistellung (IU7)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite 4.0 wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) unterstützt. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Spielsalons und (Online-)Kasinos, Profisport, Empfehlungsmarketing, Rotlichtmilieu, Pornographie. Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, sind zudem Unternehmen nicht antragsberechtigt, die den Vorgaben der InnovFin Kreditgarantiefazilität nicht entsprechen. Betroffen hiervon sind insbesondere Unternehmen, deren Geschäftsschwerpunkt in einen (oder mehrere) der folgenden Bereiche fällt: Produktion von und Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; F&E in Bezug auf Klonen von Menschen; genetisch veränderte Organismen, sowie IT-Lösungen, die einen der ausgeschlossenen Bereiche unterstützen. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“. Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die in Deutschland nach deutschem oder EU-Recht verboten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (einschließlich Entwicklung und Einfüh-

rung geänderter innovativer Geschäftsmodelle) sowie an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Betriebsübernahmen, Umschuldungen und Prolongationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben bzw. das zu entwickelnde/einzuführende geänderte Geschäftsmodell als innovativ eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5, IV6, IV7) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5, IU6, IU7) gegeben.

3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Digitalisierungsvorhaben:

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“

- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-technologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen, insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen

Innovative Geschäftsmodelle:

Ein geändertes Geschäftsmodell gilt als innovativ, wenn es

- im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen darstellt und
- zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden bzw. am Markt führt und
- die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet.

Hinweis: Neugründungen können per se die Kriterien für die Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle somit nicht erfüllen.

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum:
Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt sein.

- Hohe F&E-/Innovationskosten:

Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 5 %, falls der Antragsteller seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt ist. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- Innovationsförderung:

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Pro vorangegangener Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- Venture Capital:

Der Antragsteller ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 5 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Bei haftungsfreigestellten Darlehen wird der Vorteil aus der InnovFin-Garantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) an den Endkreditnehmer innerhalb des risikogerechten Zinssystems weitergegeben.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von

12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA. Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung kann in Einzelfällen ein erster Teilabruf vor Ende der maximal zulässigen Abruffrist erforderlich sein.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist innerhalb von 5 Jahren ab Darlehenszusage ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser 5 Jahre kann eine außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5, IV6, IV7) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5, IU6, IU7) 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.3 Förderzuschuss

Als Ergänzung zum Innovationskredit 4.0 kann ein Förderzuschuss der KfW beantragt werden (nähere Informationen siehe auch Merkblatt ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit unter www.kfw.de).

Die Zuschusshöhe ist variabel und wird von der KfW in Abhängigkeit der Kapitalmarkt- und Volumensentwicklung gesteuert. Die aktuellen Zuschusshöhen sind im Internet unter www.kfw.de/380 in der Rubrik „Konditionen“ veröffentlicht.

Die Beantragung des Förderzuschusses erfolgt mit den entsprechenden KfW-Antragsunterlagen gleichzeitig mit dem Darlehensantrag für den Innovationskredit 4.0 bei der Hausbank. Die Hausbank übermittelt den Antrag auf Förderzuschuss postalisch oder elektronisch als sog. freien Geschäftsvorgang ggf. über das Zentralinstitut an die KfW. Auf dem KfW-Förderzuschussantrag ist in diesem Fall formlos zu vermerken, dass die Antragstellung auf Basis eines LfA-Darlehens erfolgt. Alternativ besteht für Banken, die das ICOM-Verfahren der LfA nutzen, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen für den Förderzuschuss elektronisch als Dateianhang gemeinsam mit dem Antrag für den Innovationskredit 4.0 an die LfA zu senden.

Dabei handelt es sich um folgende KfW-Formulare:

- Antragsformular Nr. 600 000 4498
- Formular zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz Nr. 600 000 4507

- Bei Beantragung auf De-minimis-Basis: De-minimis-Erklärung des Antragstellers Nr. 600 000 0075
- bzw. alternativ bei Beantragung auf Basis AGVO: Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition Nr. 600 000 0196 (verflochtene Unternehmen) oder Nr. 600 000 0095 (nicht verflochtene Unternehmen).

Nach Darlehenszusage durch die LfA prüft die KfW unter Berücksichtigung der von der LfA an die KfW übermittelten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen, sagt ggf. den Förderzuschuss zu und sendet die Zusage postalisch ggf. über das Zentralinstitut an die Hausbank zur Weiterleitung an den Endkunden.

Nach Vollauszahlung des Innovationskredits 4.0 kann der Förderzuschuss innerhalb von 3 Monaten auf den KfW-Auszahlungsdokumenten über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt durch die KfW direkt an den Endkunden einmalig in einer Summe. Wird auf einen Darlehensbetrag verzichtet oder die Beihilfeobergrenzen erfordern es, wird der Förderzuschuss durch die KfW entsprechend vermindert.

4.4 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeschwelle der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Eine Kombination mit dem Digitalbonus ist nicht zulässig.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige oder 80%ige Haftungsfreistellung (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung „HaftungPlus““) möglich. Dabei kann der einzelne Endkreditnehmer insgesamt nur haftungsfreigestellte Darlehen (einschl. beanspruchter Darlehen aus dem Universalkredit Innovativ) bis höchstens 10 Mio. EUR erhalten.

Voraussetzung für einen Innovationskredit 4.0 mit 80%iger Haftungsfreistellung (IV7 bzw. IU7) ist eine Finanzierung von Betriebsmitteln, wobei auch ein investiver Teil mit enthalten sein kann. Wird für ein Vorhaben, das ausschließlich Investitionen beinhaltet, eine Risikoentlastung benötigt, steht hierfür der Innovationskredit 4.0 mit 70%iger Haftungsfreistellung (IV6 bzw. IU6) zur Verfügung.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Es gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Für Blankokredite übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung.

Da die Haftungsfreistellung durch eine InnovFin KMU Garantie-Fazilität der EU ermöglicht wird, haben der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute eine Überprüfung hinsichtlich der InnovFin-Darlehensgewährung durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. den EIF) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei Finanzierungen im Teilbereich innovative Vorhaben (IV6, IV7) bestätigt der Finanzierungspartner mit der

Antragstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist. Mit Abschluss eines Darlehensvertrags mit Haftungsfreistellung erklären sich der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten personenbezogenen Daten an den EIF, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute einverstanden.

Bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 780.000 EUR werden Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument der LfA auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, falls der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht (zu Details siehe Vordruck 105). Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Durch die Annahme des Darlehensangebots mit Haftungsfreistellung gibt das Kreditinstitut – auch hinsichtlich des Endkreditnehmers – eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit ab.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Falls die Innovationstätigkeit darauf abzielt bzw. dazu beiträgt, den Umweltschutz signifikant zu verbessern, ist bei Anträgen auf Innovationskredit 4.0 mit Haftungsfreistellung in dem Freitextfeld ferner einzutragen: „Umweltschutzeffekt gegeben“.

Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung, die Betriebsmittelfinanzierungen betreffen, sind in Tz. 9.5 ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) anzugeben.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 780.000 EUR ist zudem der Vordruck 105 erforderlich (siehe Tz. 7). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Im Antragsvordruck 100 ist im Freitextfeld 9.5 das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den Verwendungsnachweis nach deren Bestätigung der Richtigkeit unverzüglich bei der LfA einzureichen.

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 27.07.2020

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	01.02.2017
8/2/8 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	06.08.2018
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	06.08.2018
12/12/12 Jahre	1,45 (1,46)	1,85 (1,86)	2,15 (2,17)	2,65 (2,68)	3,25 (3,29)	3,95 (4,01)	4,45 (4,52)	6,95 (7,13)	07.02.2020
15/1/15 Jahr(e)	1,10 (1,10)	1,50 (1,51)	1,80 (1,81)	2,30 (2,32)	2,90 (2,93)	3,60 (3,65)	4,10 (4,16)	6,60 (6,77)	07.02.2020
15/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	21.02.2019
20/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	21.02.2019
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	28.08.2018
8/2/8 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	21.11.2018
10/2/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	21.02.2019
15/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	14.06.2019
20/3/10 Jahre	1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66)	05.07.2019
Corona-Schutzschirm-Kredit - KMU (CS5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
Corona-Schutzschirm-Kredit - Nicht KMU (CS6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
LfA-Schnellkredit (LS1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
10/2/10 Jahre	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 27.07.2020

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
	Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
3/1/3 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.06.2016
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
15/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
15/15/10 Jahre		1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	6,90 (7,08) 01.08.2019
20/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.							
	Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
	Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 %.							
	Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 27.07.2020

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,21 (1,21)	1,32 (1,32)	1,50 (1,50)	1,74 (1,76)	2,03 (2,04)	2,21 (2,23)	3,17 (3,21) 27.07.2020
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							

Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 15.03.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 07.11.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.04.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude - Sanierung (EG5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA bezogen auf den Darlehensbetrag einen Tilgungszuschuss von: 28,5 %, max. 285 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 21,0 %, max. 210 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 100. Diese sind in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Gebäude - Einzelmaßnahmen (EG6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 21,0 % des Darlehensbetrags; max. 210 EUR pro m² Nettogrundfläche. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Gebäude - Neubau (EG7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
		Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA bezogen auf den Darlehensbetrag einen Tilgungszuschuss von: 6,0 %, max. 60 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 55 1,0 %, max. 10 EUR pro m² Nettogrundfläche, bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 Diese sind in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 23.05.2019

Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.05.2016
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 23.05.2019

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
		Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.							
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
4/1/4 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70) 03.09.2014
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70) 14.06.2019
12/2/12 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,07)	6,50 (6,70) 14.06.2019

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitäts-klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit*) des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

*) Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E	F	G						X	

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6 bzw. IV7, IU7) - nur auszufüllen bei Darlehen von mehr als 780.000 EUR -

Antragsteller Name, Vorname; Firma

Zum Verbleib bei der Hausbank

Erklärung des Antragstellers zur Veröffentlichung von Informationen (nur bei Darlehen von mehr als 780.000 EUR auszufüllen)

Der beantragte Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6 bzw. IV7, IU7) wird durch eine InnovFin-Garantie des Horizon 2020-Programms der EU und den unter der Innovationsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) unterstützt. Ziel der InnovFin-Garantie ist es, den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger freier Berufe mit signifikanten F&E und/oder Innovationsaktivitäten zu Finanzmitteln zu ermöglichen bzw. zu verbessern.

Der EIF beabsichtigt, bei einer Darlehenshöhe von mehr als 780.000 EUR folgende Informationen über den Endkreditnehmer auf seiner Webseite (www.eif.org) zu veröffentlichen: Name, Adresse sowie Art und Zweck der InnovFin-Unterstützung. Die Erteilung der Einwilligung hat keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit.

☐ Der Antragsteller ist eine natürliche Person und mit der Veröffentlichung einverstanden.

Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich. Auf die Datenschutzhinweise – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der LfA wird hingewiesen. Diese Datenschutzhinweise können jederzeit unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

☐ Der Antragsteller ist eine juristische Person und mit der Veröffentlichung einverstanden.

☐ Der Antragsteller ist eine juristische Person und mit der Veröffentlichung **nicht** einverstanden aufgrund:

☐ der Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen.

☐ _____ (frei formulierter Grund).

Die o. g. Erklärung ist der LfA von der Hausbank im Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) mitzuteilen. Sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist und sich nicht mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt, ist keine Option auszuwählen bzw. anzukreuzen. In diesem Fall trägt die Hausbank in das Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) ein: „Der Antragsteller ist eine natürliche Person und mit der Veröffentlichung **nicht** einverstanden.“ Ansonsten ist das Freitextfeld entsprechend der angekreuzten Option auszufüllen: „Der Antragsteller ist eine natürliche Person und mit der Veröffentlichung einverstanden.“, „Der Antragsteller ist eine juristische Person und mit der Veröffentlichung einverstanden bzw. **nicht** einverstanden.“

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Hausbank

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:				
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR immer:
		...aufgrund Haftungs-freistellung, dann zusätzlich zu Unterlagen-spalte 1:	...aufgrund einer Bürg-schaft, dann zusätzlich zu Unterlagen-spalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1-19, 22
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Corona-Schutz-schirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5	nicht zutreffend	7-11	1, 2, 4, 5, 7-19
LfA-Schnellkredit	nicht zutreffend	1, 29, 30	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6	7-19 ³⁾	1-19
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 27	4, 5	6	7-10, 12-19 ³⁾ , 25 ⁴⁾	1-19, 21, 25 ⁴⁾ , 27
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 26, 28 ⁵⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 26, 28 ⁵⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6	7-11	1, 2, 4-20
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 3, 6	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19

¹⁾ Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungs-freistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁴⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 780.000 EUR übersteigt.

⁵⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁶⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung. Unabhängig von der Risikohöhe ist bei Anträgen in Folge der Coronakrise die private Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich, wenn auf eine weitere persönliche Mithaftung verzichtet wird.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6,IV7,IU6,IU7) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 28 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll
- 29 Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit (Vordruck Nr. 108), verbleibt bei der Hausbank
- 30 Kleinbeihilfenerklärung (Vordruck 122), verbleibt bei der Hausbank

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5, CS6) - s. u. -	90 %
LfA-Schnellkredit (LS1) - s. u. -	100 %
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - s. u. -	70 %
Innovationskredit 4.0 (IV7, IU7) - s. u. -	80 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG5, EG6, EG7)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutz-relevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutz-investitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist, abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit, „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR, beim Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR, beim Corona-Schutzschirm-Kredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 30 Mio. EUR und beim LfA-Schnellkredit bis zum maximalen Darlehensbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Grundsätzlich werden Haftungsfreistellungen nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen. Ausnahmen hiervon gelten im Rahmen der beihilferechtlichen Sonderregelungen aufgrund der Corona-Krise im Corona-Schutzschirm-Kredit und im LfA-Schnellkredit (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie die entsprechenden Programmmerkbblätter). Außerdem gelten im Universalkredit nur die Ausschlüsse, die infolge der De-minimis-Verordnung zwingend sind (zu Details siehe das Programmmerkblatt Universalkredit).

Die Haftungsfreistellung im Corona-Schutzschirm-Kredit und LfA-Schnellkredit ist obligatorisch. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die nachfolgenden Regelungen dieses Merkblatts gelten nicht für den LfA-Schnellkredit. Die für den LfA-Schnellkredit hinsichtlich der Haftungsfreistellung relevanten Regelungen finden sich im Merkblatt „LfA-Schnellkredit“.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer bei Corona-Schutzschirm-Krediten und LfA-Schnellkrediten – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Corona-Schutzschirm-Kredit und LfA-Schnellkredit (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Eine Ausnahme besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe diesbezügliches Programmmerkblatt). Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10% des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 %, 80 % bzw. 90%.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch, mit Ausnahme des Innovationskredits 4.0, bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Bei den Innovationskrediten 4.0 mit Haftungsfreistellung (IV6, IV7 und IU6, IU7) finden Abwandlungen des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit sind die maximalen Endkreditnehmerzinsen zusätzlich verbilligt.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die

Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zuzusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen, 20%igen bzw. 10%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte **(mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“)** Anwendung:

- Startkredit (SK6)
- Investivkredit (IK6)
- Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5 und CS6)
- Universalkredit (UK5)
- Innovationskredit 4.0 (IV5, IV6, IV7, IU5, IU6 und IU7)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Gebäude (EG5, EG6 und EG7)
- Ökokredit (ÖK8 und ÖK9)
- Regionalkredit (RK5)
- Akutkredit (AK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit darf sie dabei auf das am 31.12.2019 gültige Rating abstellen.

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Haus- bank	Einjahresausfallwahrscheinlich- keit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	Gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungs-klasse

Besicherungs-klasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungs-klasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungs-kategorie ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall- wahrscheinlichkeit)	Besicherungs-kategorie (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	Nur im Corona- Schutzschirm-Kredit: X

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungs-kategorie 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Startkredit (SK6) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren würden derzeit die folgenden Obergrenzen gelten:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a.	<i>Sollzins</i>	1,00 %	1,40 %	1,70 %	2,20 %	2,80 %	3,50 %	4,00 %	6,50 %
	<i>Effektivzins</i>	1,00 %	1,41 %	1,71 %	2,22 %	2,83 %	3,55 %	4,06 %	6,66 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 27.07.2020)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Startkredits 2,83 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungs-kategorie 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ausgenommen davon ist nur der Corona-Schutzschirm-Kredit, für den die Kombination 7/3 der Preisklasse X zugeordnet ist. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungs-kategorie erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zählt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 1,71 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 2,83 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 500.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und eventuelle Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

FÖRDERÜBERSICHT

Kredit*	Für wen	Was	Vorhabens- mindestbetrag	Darlehens- mindestbetrag	Darlehens- höchstbetrag	Bereitstellungs- provisionsfrei**	Risikoentlastung	Besonderheit
 Universalkredit (UK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro, Freiberufler	• aktuelle Liquiditätsprobleme • Investitionen • Betriebsmittelfinanzierung (inkl. Waren) • Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten	–	25.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 80 % bei Darlehen bis 4 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	• Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft aktuelle Liquiditätsprobleme • Förderkredit auch für größere Mittelständler • auch Betriebsmittelfinanzierung (bis 10 Jahre Laufzeit) • auch für Investitionsvorhaben außerhalb Bayerns (Bayereffekt)
 GRÜNDUNG								
Startkredit (SK)	Gründer bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit (KMU, Freiberufler)	• Neuerrichtung, Einrichtung und Erweiterung von Betrieben • Betriebsübernahme • tätige Beteiligung • erstes Warenlager oder Warenlageraufstockung	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 70 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	• Tilgungszuschuss: 1 % • Finanzierung von familieninternen und externen Betriebsübernahmen
 WACHSTUM								
Investivkredit (IK)	KMU, Freiberufler	• Erweiterung • Rationalisierung • Modernisierung von bestehenden Betrieben	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 60 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	vergleichsweise großzügige Darlehensbestimmungen
 INNOVATION								
Innovationskredit 4.0 (IV/IU)	KMU inkl. Existenzgründer, Freiberufler	• Förderung innovativer Unternehmen • Förderung von Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen	–	25.000 Euro	7,5 Mio. Euro	12 Monate	70 % bzw. 80 % HA optional bei Darlehen bis zu 5 Mio Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • 1 % bei dem Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen, • 2 % bei Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen
 ENERGIE UND UMWELT								
Ökokredit (ÖK)	KMU, Freiberufler	• Abwasserreinigung • Luftreinhaltung • Lärm- und Erschütterungsschutz • Kreislaufwirtschaft • Ressourceneffizienz • Boden- und Grundwasserschutz • Klimaschutz	25.000 Euro	–	2 Mio. Euro	6 Monate	50 % HA oder BÜ bis 80 %	• Förderung von Investitionen, die einen Umweltschutzeffekt erzielen, d.h. zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen • Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, die Treibhausgasemissionen um mind. 10 % verringern oder der Prävention gegen Schäden aus Wetterextremen dienen
Energiekredit (EK)/ Energiekredit Plus (EK Plus)	KMU, Freiberufler	• Neu- und Modernisierungsinvestitionen • Energieeinsparungen von mind. 10 % (EK) bzw. 30 % (EK Plus)	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • 1 % bei Energieeinsparung von mind. 10 % (EK) • 2 % bei Energieeinsparung von mind. 30 % (EK Plus)
Energiekredit Gebäude (EG)	KMU, Freiberufler	• Errichtung KfW-Effizienzgebäude (70 und 55) • Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (100 und 70) • Energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • aus bayerischen Mitteln 1 % zusätzlich zum KfW-Zuschuss: insgesamt max. 1 % bis 28,5 % gestaffelt je nach Vorhaben • bereits bei Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden 70
 STABILISIERUNG								
LfA-Schnellkredit (LS)	KMU, Freiberufler bis 5 Mitarbeiter bis 10 Mitarbeiter	Finanzierung des gesamten Liquiditätsbedarfs des Unternehmens bis zum 31.12.2020	– –	– –	50.000 Euro *** 100.000 Euro ***	1 Monat Abruffrist 1 Monat Abruffrist	100 % durch den Freistaat Bayern	• keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer • Laufzeit 5 oder 10 Jahre mit einheitlichem Zinssatz i. H. v. 3 % • Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS)	KMU (bis 500 Mio. Euro Umsatz), Freiberufler	• Investitionen • Betriebsmittel	–	10.000 Euro	30 Mio. Euro	6 Monate	90 % HA	• Förderkredit auch für größere Mittelständler • schnell wirkende Liquiditätshilfe • Gewinnausschüttungen und Vergütungen an Geschäftsinhaber sind während der Kreditlaufzeit in marktüblicher Höhe erlaubt
Akutkredit (AK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro	• Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (KK, Lieferantenverb., sonst. Verb.) • Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit • Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen	–	–	2 Mio. Euro	6 Monate	bis 80 % BÜ	Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten

* Zinssätze und weitere Konditionen unter www.lfa.de/konditionen, Beihilfewerte unter www.lfa.de/beihilferechner, Tilgungsrechner unter www.lfa.de/tilgungsrechner

** Nach Ablauf der freien Zeit beträgt die Bereitstellungsprovision 2 % p. a.

*** erhaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen sind davon abzuziehen. Kreditbetrag darf die Summe von 25 % des Gesamtumsatzes 2019 nicht übersteigen.

HA Haftungsfreistellung: Risikoentlastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten. Schnelles, schlankes Verfahren v.a. bei einem LfA Risikoanteil bis zu 500.000 Euro. Bei Innovationskredit 4.0 mit Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds.

BÜ Bürgschaft: Risikoentlastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten und bei Hausbankdarlehen. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig.

LFA INFOBLATT

INNOVATIONSKREDIT 4.0



Die Möglichkeiten

(für KMU und Freiberufler)

Finanzierung innovativer Vorhaben

1. Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien. Es muss sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben

2. Digitalisierungsvorhaben bei:

Produktion und Verfahren, Produkten, Strategie und Organisation

3. Innovative Geschäftsmodelle:

- stellen im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen dar
- führen zu einer Neuausrichtung des Unternehmens ggü. seinen Kunden bzw. am Markt und
- beinhalten die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen

Finanzierung innovativer Unternehmen

Erfüllung eines von vier möglichen Innovationskriterien (schnelles Wachstum, hohe F&E-/Innovationskosten, Innovationsförderung, Venture Capital)

Die Vorteile

- Flexibler Innovationsbegriff: Gesamte Bandbreite von unternehmens- und marktbezogenen Innovationen ist förderfähig
- Tilgungszuschuss i. H. v. 1 % bei innovativen Unternehmen, 2 % Tilgungszuschuss bei Innovations- und Digitalisierungsvorhaben sowie innovativen Geschäftsmodellen
- antragsberechtigt sind auch neu gegründete Unternehmen (außer bei innovativen Geschäftsmodellen)
- sehr zinsgünstige Finanzierung mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren
- Planungssicherheit durch festen Zinssatz bis zu 10 Jahre
- bereitstellungsprovisionsfreie Zeit von 12 Monaten
- Übernahme des Ausfallrisikos durch LfA möglich:
 - a) 70- bzw. 80-prozentige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis 5 Mio. Euro (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren)
 - b) bis zu 80 % Bürgschaft der LfA oder Bürgschaftsbank Bayern

Das Beispiel

Ein kleiner Handwerksbetrieb möchte seinen gewerblichen Großkunden deutlich schnelleren Service bieten. Er plant, seine Webseite für interaktive Kundendienstplanung zu verbessern und ein IT-Sicherheitssystem zu installieren. Hierfür benötigt er Hard- und Software für 80.000 Euro und es fallen Kosten für den IT-Dienstleister i. H. v. 50.000 Euro an. Passend zu diesem Digitalisierungsvorhaben setzt die Hausbank den zinsgünstigen Innovationskredit 4.0 über 130.000 Euro ein. Die LfA Förderbank Bayern gewährt einen Tilgungszuschuss i. H. v. 2 %, d.h. die Darlehensrückzahlung verringert sich um 2.600 Euro.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Kosten Hard- und Software	80.000	Innovationskredit 4.0	130.000
Kosten IT-Dienstleister	50.000		
Gesamtkapitalbedarf	130.000	Gesamtfinanzierung	130.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

INNOVATIONSKREDIT 4.0

Risikoübernahme



Die Finanzierung wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

Zinssatz

- deutliche Zinsverbilligung durch den Einsatz staatl. Haushaltsmittel (teilweise aus dem Gewinn der LfA) und die zinsgünstige Refinanzierung der KfW Bankengruppe
- zudem Zinsvorteile durch InnovFin-Garantie bei Darlehen mit Haftungsfreistellung

Tilgungszuschuss

1 % bei innovativen Unternehmen,
2 % bei innovativen Vorhaben

Laufzeit

ab 5 Jahre bis 10 Jahre

Tilgungsfrei

1 bis 2 Jahre

Zinsbindung

über die Gesamtlaufzeit

Darlehensmindestbetrag

25.000 Euro

Darlehenshöchstbetrag

7,5 Mio. Euro pro Vorhaben, 5 Mio. Euro pro Vorhaben für haftungsfreigestellte Darlehen

Finanzierungsanteil

bis zu 100 %

Bereitstellungsprovisionsfreie Zeit

12 Monate

* In Kooperation mit dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

LfA-Förderberatung

Tel.: 089 / 21 24 - 10 00

info@lfa.de

www.lfa.de

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 17.07.2020 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 30 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % bzw. im Fall eine Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ 90 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Bürgschaften umfassen insbesondere die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre bzw. im Falle einer Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ längstens 6 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufen in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Antragsberechtigt sind:
 - natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen³,
 - Angehörige der Freien Berufe,
 - mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie
 - Produktions- und Absatzgenossenschaften

-
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) sowie Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr oder Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.
 - 3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.

2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden⁴

2.2.1 Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
- Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Betriebsmittelkredite,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁴ und Maßnahmen auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁵ möglich:

- 4) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 20.06.2017), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008). Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und /oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

- 5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013) gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind) nicht übersteigt.

Als „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angege-

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen⁶.

2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Un-

ben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.

6) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen.

ternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag⁷ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁶,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

7) Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

8) Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung⁴ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfavorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

2.5 Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Bürgschaften für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) waren, aber nach dem 31.12.2019 infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind, können in geeigneten Fällen auf Grundlage der bis Ende 2020 befristeten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) gewährt werden. Die LfA ist verpflichtet, die auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährten Beihilfen einzeln auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 3 „Bundesregelung Bürgschaften 2020“).

3 **Beihilfewert**

3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁴ gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie bei De-minimis-Beihilfen⁵ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁹

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁵ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (bzw. 750 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 750 TEUR (bzw. 375 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁵ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“¹⁰ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximalkriterien der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

- 3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- 4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.

- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

Im Rahmen der Coronakrise werden zeitlich befristet folgende Erleichterungen eingeführt:

- Auf eine zusätzliche persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Dies gilt nicht für eine gegebenenfalls bestehende rechtsformbedingte Gesellschafterhaftung (z. B. bei Einzelfirma, OHG, GbR). Auch soweit bezogen auf das bereits bestehende Engagement der LfA eine persönliche Mithaftung eines Gesellschafters existiert, ist diese in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht verbürgt werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der Hausbank ist nicht gestattet. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte. Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko über 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.

- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.

- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

- 4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,

- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
- die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
- sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;

- eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,
- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
 - der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsdruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.
- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7 Verfahren und Kosten

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

- 7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|-----------|
| - Bürgschaften für Investitionskredite
(auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale | 1 % p. a. |
| - Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben
(einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) | 2 % p. a. |
| - Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko | 3 % p. a. |

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen sowie grundsätzlich für von der LfA nicht refinanzierte Darlehen vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.